

7.9 Forstwirtschaft

7.9.1 Allgemeines Leitbild und Zielvorstellungen

Der Regionalplan nennt als vorrangiges Ziel, dass

- „die Wälder im Alpenraum und im Voralpenland in ihrem Flächenbestand erhalten und so bewirtschaftet werden, dass sie ihre Funktion langfristig erfüllen können.“

Im Zusammenhang mit der Jagd wird auch die Waldverjüngung angesprochen:

- „Die Jagd soll zum Gleichgewicht zwischen Vegetation und Wildbestand im Alpenraum und Alpenvorland beitragen. Dabei soll der Grundsatz „Wald geht vor Wild“ beachtet werden. Der Schalenwildbestand soll durch die standortgerechte, natürliche Verjüngung des Bergwaldes grundsätzlich ohne Schutzvorrichtungen möglich sein.“

In der Begründung wird hierzu ergänzend ausgeführt:

- „Im Alpenvorland ist es notwendig, die Rehwildichte so zu regulieren, dass die Verjüngung aller standortgemäßen Hauptbaumarten ohne Zäunungsmaßnahmen gewährleistet ist.“

Nach den Angaben der Träger öffentlicher Belange und der bisherigen Entwicklung ist in Wielenbach von einer Waldzunahme auszugehen. Diese sollte jedoch bevorzugt im westlichen Gemeindeteil erfolgen, z.B. entlang der Ammer.

In Anlehnung an das Bayerische Naturschutzgesetz (vgl. Art. 3 (4), Satz 2), wo darauf hingewiesen wird, dass dort die „erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen insbesondere für Bereiche zu treffen sind, die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind (...)“, sind Festsetzungen für die Aufforstungen notwendig. Dazu gehören die Ausweisung von Aufforstungsgewannen und parallel dazu von sogenannten Ausschluss- oder Tabuflächen in den Bereichen, wo aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Klima, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, kulturhistorische Bedeutung) keine Aufforstung erfolgen soll. Im Landschaftsplan ist zur Frage der Aufforstung eine „Dreiteilung“ zu finden:

1. Räumlich abgegrenzte Aufforstungsgewanne, die die Aufforstung bewusst in bestimmte Räume lenken sollen und eine Erleichterung im Verfahrensweg (vgl. Richtlinie zum Vollzug des Art. 16 BayWaldG) bedeuten,
2. ein Bereich, für den keine Aussagen gemacht werden und für die, wie zuvor, im Rahmen der Einzelgenehmigung entschieden wird,
3. die Abgrenzung von Ausschlussflächen, d.h. Bereiche, in denen keine Aufforstung genehmigt werden soll.

Darüber hinaus gibt es ergänzende textliche Hinweise im Plan.

Einschränkende Kriterien für Aufforstungen

<p><u>Vorrang: Arten- und Biotopschutz</u>, insbesondere Flächen nach § 20a (Mager-, Trocken- und Nassstandorte) bzw. 13d-Flächen mit Vorkommen von bedrohten Arten der Roten Listen, Flächen mit besonders schützenswerten Pflanzengesellschaften, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund von Offenlebensräumen oder besonderer Funktion als Teilhabitat bedrohter Arten</p>	<p><u>Vorrang: Landschaftsbild</u>, insbesondere Flächen um Aussichtspunkte, attraktive Landschaftsteile wie Heckenlandschaften, Obstwiesen, Wiesentäler, Wiesenlandschaften (v.a. an Wanderwegen), Freihalten landschaftstypischer Sichtbeziehungen, Sichtachsen, besondere Ortsansichten, Bauwerke, Felsen, Einzelbäume</p>
<p><u>Vorrang: Kulturhistorische Bedeutung</u>, insbesondere Flächen, die als repräsentative Bestandteile der traditionellen bzw. historischen Kulturlandschaft besonders bedeutsam sind (Hutungen, Hutewälder, Ackerterrassenlandschaften, parkartige Landschaftsteile etc.)</p>	<p><u>Vorrang: Landwirtschaft</u>, insbesondere hofnahe Lagen, ertragsgünstige Standorte</p>
<p><u>Vorrang: Klima</u> Flächen mit hoher Bedeutung für den Kaltluftabfluss</p>	<p><u>Vorrang: Siedlung/Siedlungsstruktur</u> Flächen mit hoher Bedeutung für das Ortsbild (intakte Ortsränder) Flächen mit potentieller Eignung als Baulandreserve, Flächen zur Erhaltung offener, besonnter Dorflagen (keine Verdunkelung oder Einschnürung von Siedlungen)</p>

Begünstigende Kriterien für Aufforstung

<p><u>Verbesserung des Arten- und Biotopschutz</u> Flächen zur Entwicklung abgestufter oder gebuchteter Waldränder, Flächen zur Bereicherung strukturarmer Landschaften</p>	<p><u>Verbesserung des Ressourcenschutzes</u> Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete, erosionsgefährdete Standorte, in ertragsgünstigen Lagen Windschutzpflanzungen, in Ackerlagen zur Vermeidung von Erosion</p>
<p><u>Landwirtschaft</u> als Beitrag zur Umstrukturierung, hofferne Lagen, ertragsungünstige Standorte</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Flächen zur Bereicherung ausgeräumter Landschaften, Flächen zur Betonung von Reliefmerkmalen, Flächen zur Einbindung störender Bebauungs- oder Verkehrselemente</p>
<p><u>Klima</u> Verbesserungen der kleinklimatischen Bedingungen (z.B. Flächen zum Windschutz) Großklimatische Bedeutung (Kohlendioxid-Bindung)</p>	<p><u>Siedlung, Verkehr</u> Flächen zum Sicht- und Lärmschutz, Flächen zum Wind- und Emissionsschutz</p>

Abb. 19: *Einschränkende und begünstigende Kriterien für Aufforstungen*

7.9.2 Konkretes Leitbild und Maßnahmen

Aufforstung

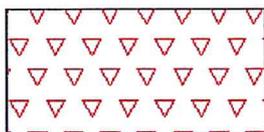
Um mit dem Gemeinderat und den Bürgern die Landschaftsentwicklung diskutieren zu können, wurden ausgehend von Gesprächen mit Landwirten und Grundbesitzern im Dorf zunächst die Räume und Flächen ermittelt, in denen sich bislang die Aufforstungsanträge konzentrierten oder in denen weitere Aufforstungen zu erwarten sind. Auf der Grundlage dieser Erhebungen und dem Abgleich mit naturschutzfachlichen Vorrangflächen (Biotopen) und anderen begünstigenden oder einschränkenden Faktoren ergaben sich die konkreten Leitbilder für das Gemeindegebiet.

Darüber hinaus wurden in Abstimmung mit Landwirten und Grundstückseigentümern die Flächen ermittelt, in denen eine Erstaufforstung gewünscht wird. In einem zweiten Schritt wurde geprüft, ob eine Aufforstung dieser Flächen auch den beschriebenen Zielen der Landschaftsentwicklung entspricht, oder ob z.B. im einzelnen Belange des Naturschutzes oder des Landschaftsbildes entgegenstehen. Darüber hinaus werden im Landschaftsplan – vergleichbar den Hinweisen im Bereich der Landwirtschaft – die Flächen durch Textblöcke gekennzeichnet, in denen der Waldentwicklung ein Vorrang eingeräumt wird oder bei der Genehmigung bestimmte Aspekte zu beachten sind. Hier sind u.a. folgende Eintragungen hervorzuheben:

Zur Waldentwicklung und zur Erhaltung des bestehenden Zustandes ist zu beachten:

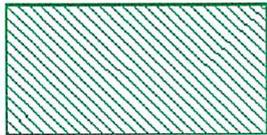
- Aufforstung möglich
- Biotopverbund und Schutzzone aus Wald entlang der Ammer ausbilden
- charakteristisches Landschaftsbild mit Altbäumen erhalten
- Beweidung und Landschaftsbild mit parkartigen Einzelbäumen erhalten.

Im Landschaftsplan sind die Bereiche, in denen Regelungen erforderlich sind, wie folgt dargestellt:



Ausschlussflächen für die Aufforstung

d.h. Bereiche, in denen aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbildes, der kulturhistorischen Bedeutung, der Landwirtschaft, des Klimas, der Siedlung, keine Aufforstung erfolgen soll. Auch in den Ausschlussflächen ist grundsätzlich eine Aufforstung möglich. Es wird hier auf Antrag im Einzelfall entschieden.



Aufforstungsgewanne

d.h. Bereiche, in denen eine Aufforstung erfolgen soll und daher nach Art. 16 BayWaldG eine Aufforstung erleichtert möglich ist.

Nachdem Wielenbach zu den Gemeinden zählt, deren Waldanteil unter dem Landesdurchschnitt, und zudem über eine Vielzahl landwirtschaftlich mäßig ertragreicher Flächen verfügt, ist - insbesondere in Anbetracht der höheren Förderung der Erstaufforstung - Interesse an Aufforstungsgewannen von verschiedenen Grundstückseigentümern vorhanden.

Die nachstehende Karte zeigt die Lage der Gewanne, aber auch die Bereiche, in denen keine Aufforstung erfolgen soll.

Die Festlegung von „Ausschlussflächen für die Aufforstung“ war im Bereich der Raumeinheiten Niedermoor, Drumlinfeld und Hardtlandschaft nicht einfach:

Leitbild im Bereich Niedermoor

Im Bereich des Niedermoores trägt eine Ergänzung von Waldflächen zum Strukturereichtum und zur Renaturierung bei. Dies gilt insbesondere, wenn die Baumarten Verwendung finden, die dort standortgerecht sind.

Eine vollständige oder großflächige Bewaldung liegt aber nicht im Sinne des Natur- und Artenschutzes, der hier auch mehr auf eine Sukzession zur Waldbegegrünung setzen muss. Nachdem für diesen Bereich keine Aufforstungsgewanne zu diskutieren waren und daher nur von einem partiellen Zuwachs bzw. Beantragung ausgegangen werden muss, wurden hier keine Ausschlussflächen ausgewiesen. Die Möglichkeit, den Vertragsnaturschutz hier in Anspruch zu nehmen, soll bzw. kann dazu beitragen, dass großflächig eine extensive Nutzung erhalten bleibt und die Waldentwicklung im Einzelfall der Sukzession zuzuschreiben sein wird.

Leitbild für den Bereich Hardtlandschaft

Vergleicht man die Hardtlandschaft und ihre Waldanteile heute mit dem Zustand vor ca. 100 Jahren, wie ihn die historische Karte darstellt, dann hat der Waldanteil erheblich zugenommen. Darüber hinaus ist die Hardtlandschaft reich an Sonderstandorten, trockenen und feuchten Lebensräumen. Durch die grenzlinienerreichen Wälder ist ohne eine landwirtschaftliche Nutzung ein weiterer Waldzuwachs über Sukzession nicht zu verhindern. Auf der anderen Seite müssen kleinflächige Abrundungen durch Aufforstungen keine Eingriffe in die besondere Landschaftsstruktur, das Landschaftsbild und die Biotopstruktur darstellen. Hier kommt es vor allem auf den Umfang der beantragten Aufforstungen an.

Da die Erhaltung der Landschaftsstruktur unmittelbar an die Landwirtschaft gebunden ist, wurde hier auf eine Ausweisung von Ausschlussflächen verzichtet. Hier erscheint die Einzelfallregelung als der sachgerechte Weg, die z.B. kleine Abrundungen erlaubt. Hier muß die aktuelle Nutzung, wie z.B. die großflächigen

Standweiden, durch das Kulturlandschaftsprogramm gestärkt werden. Ausschlussflächen sind dazu keine Hilfe.

Bei der Einzelgenehmigung sind

- das Landschaftsbild mit den Altbäumen
- die Feuchtstandorte und
- Magerstandorte zu erhalten.

Konkrete Hinweise zu den Biotopen und dem Grad der dort z.T. erfolgten Sukzession bzw. den Entwicklungsperspektiven enthält die gesonderte Anlage zur Biotopkartierung mit Hinweisen für den Handlungsbedarf.

Im Bereich der Hardt wäre es wünschenswert, die Grunderschließung mit Forststraßen, vor allem in der Brandleiten und um den Fischberg zu vervollständigen, um eine naturnahe Waldbewirtschaftung noch wirksamer durchführen zu können.

Leitbild für den Bereich Drumlinfeld

Hier sind durch den geringeren Waldanteil an vielen Stellen Aufforstungen möglich. Bei den wenigen Moorflächen und Feuchtbereichen zwischen den Drumlinfeldern muss – z.B. in Abhängigkeit von der vorhandenen Sukzession – im Einzelfall entschieden werden. In dieser intensiv genutzten Raumeinheit waren zudem keine Erstaufforstungen und keine Vorschläge für Aufforstungsgewanne zu behandeln. Es wird daher auch kein Regelungsbedarf gesehen.

Die Ausweisung von Ausschlussflächen erfolgte daher nur im Grünbachtal, wo Gründe

- des Biotopschutzes,
- des Artenschutzes (z.B. Wiesenbrüter) und
- das Landschaftsbild

gegen eine Aufforstung sprechen.

Die nachstehenden Abbildungen zeigen Leitbilder für die Aufforstung im Gemeindegebiet von Wielenbach am Beispiel der Aue an der Ammer und Hardtlandschaft und dem Grünbachtal.

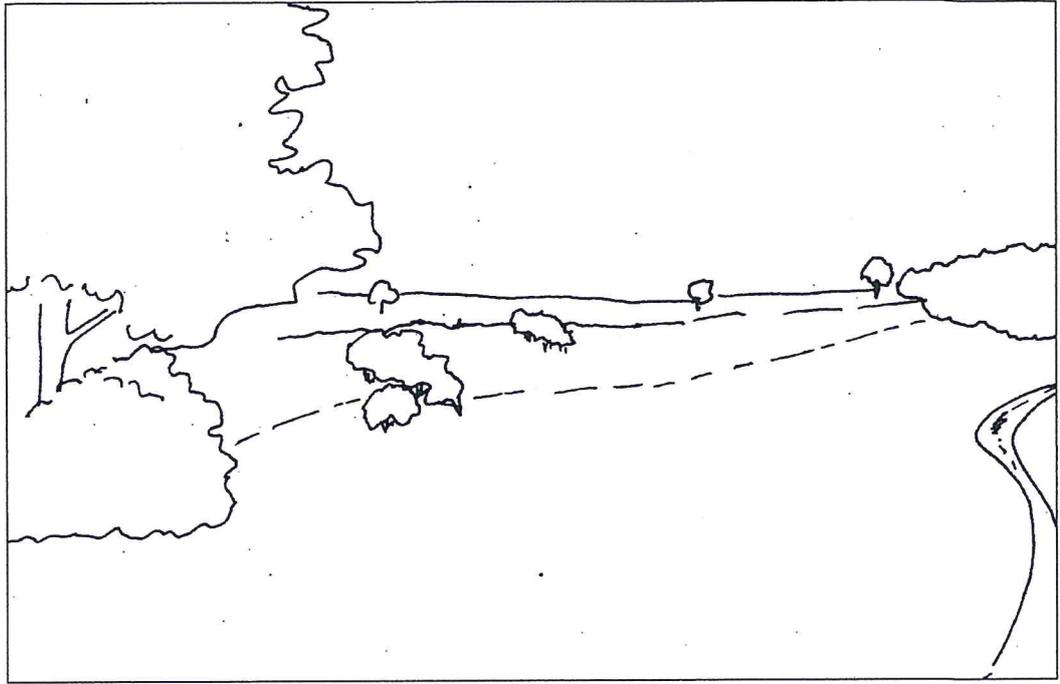
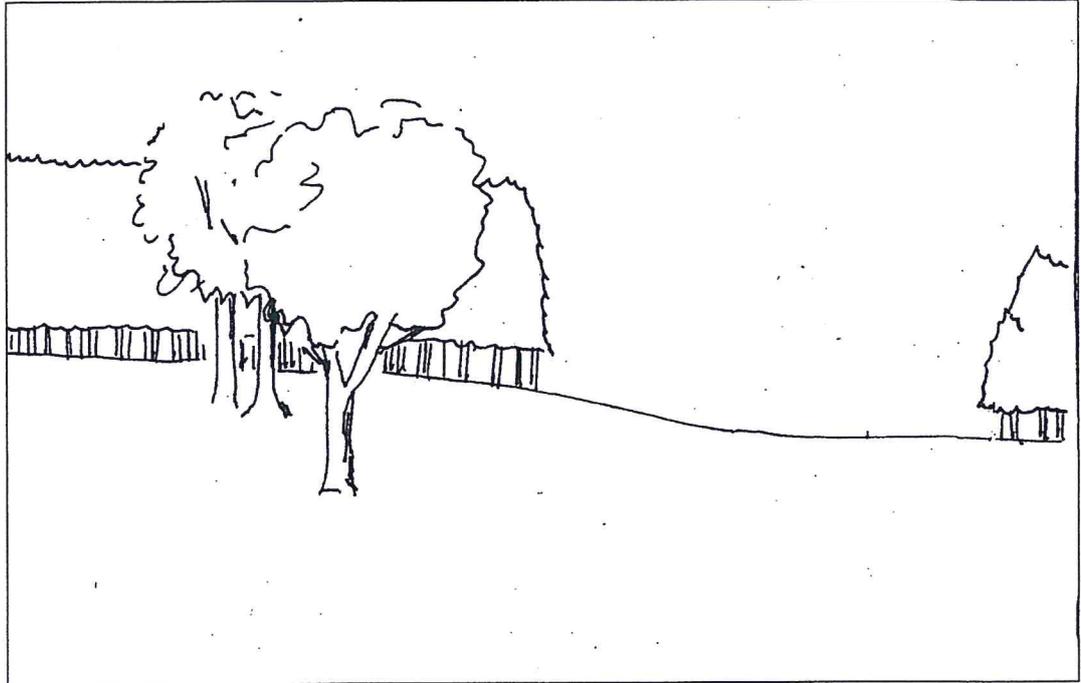


Abb. 20: Die Abbildung zeigt einen Abschnitt des Grünbachtals in dem keine Aufforstung erfolgen sollte, um die wertvollen Biotopstrukturen am Hang und im Tal zu erhalten.

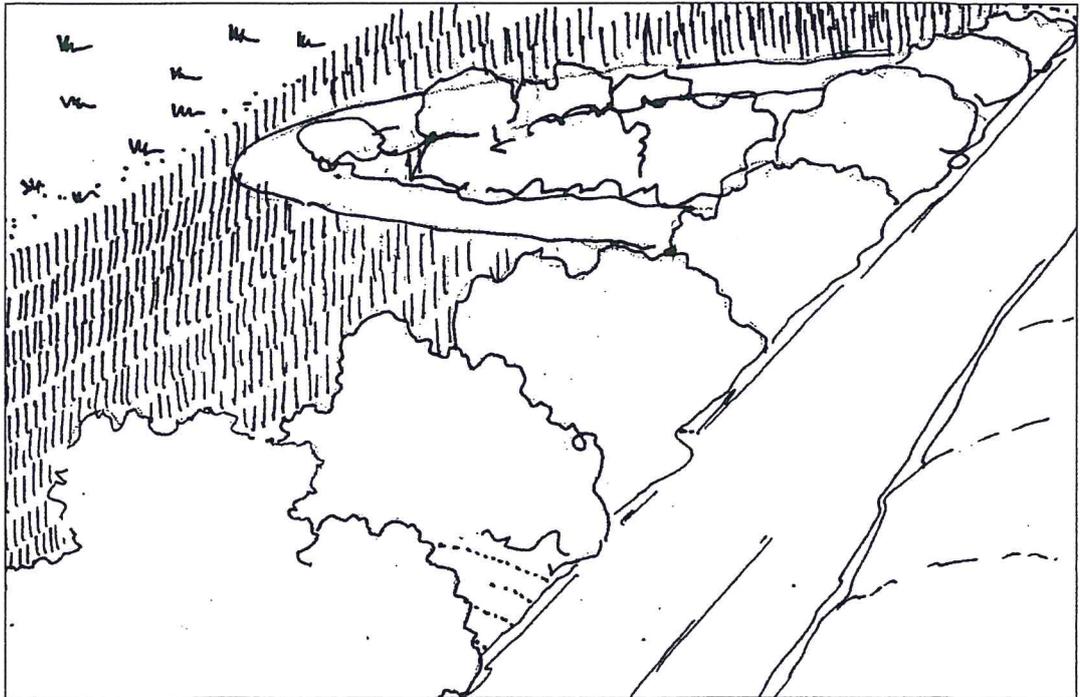


Vorher

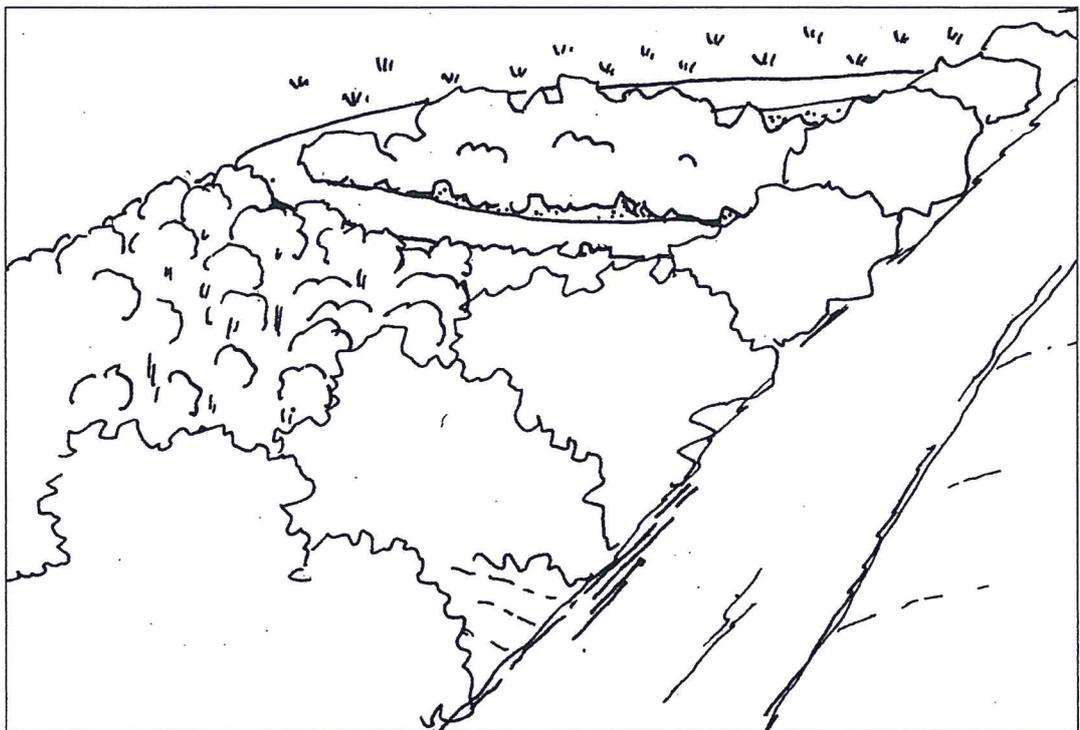


Zustand nach der Aufforstung

Abb. 21: Innerhalb der Hardtlandschaft, die durch den kleinräumigen Wechsel von Wald und Weideflächen gekennzeichnet ist, sollten bei Aufforstungen die Sichtachsen und die attraktiven freistehenden Altbäume zum Teil erhalten bleiben. Die Wiesen- und Weidefläche sollten nicht vollständig aufgeforstet werden.



Vorher



Zustand nach der Aufforstung

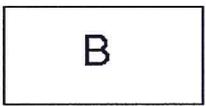
Abb. 22: Im Bereich der ehemaligen Altwasserarme sollten die bestehenden Ackerflächen durch Grünland oder Wald ersetzt werden. Dies dient dem Wasserschutz ebenso wie der Erhaltung der Biotope im Bereich der Altwasserarme.

Auf Teilflächen im Bereich der Hardtlandschaft überwiegt die Fichte. Hier ist im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen auf eine Förderung standortgerechter Baumarten hinzuwirken. Dies wird zugleich positive Effekte für die Waldfunktionen, Landschaftsbild und Erholungseignung haben. Hinweise hierfür liefern die Darstellungen im Landschaftsplan. Die bestehenden Bestände und Waldfunktionen sind dort wie folgt dargestellt:



Waldfläche

-  Fichtenwälder (Reinbestand bis 10 % Beimischung)
-  Laubwälder (Reinbestand bis 10 % Beimischung)
-  Nadelmischwälder
-  Laubmischwälder
-  Fichtenreiche Mischwälder
-  Laubholzreiche Mischwälder
-  Erstaufforstung



Schutzwald

B = Bodenschutz

S = Biotopschutz

W = Wasserschutz

L = Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhaltspunkte für die Bereiche, in denen zur Verbesserung der ökologischen Stabilität eine Förderung standortgerechter Baumarten wünschenswert ist, sind die als Fichtenwälder (Reinbestand bis 10 % Beimischung) gekennzeichneten Bereiche.

Zu verweisen ist hier auf die zur Zeit laufende forstliche Standortskartierung und das waldbauliche Förderprogramm. Vor allem entlang der großen Bäche sollte angestrebt werden, auf Dauer eine naturnahe Bestockung zu erreichen.

Es ist zudem wünschenswert, die Grunderschließung mit Forststrassen im Bereich der Hardt, vor allem in der Brandleiten und um den Fischberg zu vervollständigen, um eine naturnahe Waldbewirtschaftung noch wirksamer durchführen zu können.

Tab. 4 zeigt eine Übersicht zu den Aufforstungsgewannen

Lage und Ortsbezeichnung	Begründung für die Ausweisung
östlich Haunshofen	im Anschluss an Waldflächen in mehreren Abschnitten.
südlich Bergknappweiher	Strukturwandel in der Landwirtschaft, an Wald angrenzende Fläche mit erschwerten Erzeugerbedingungen
westlich Bauerbach	Strukturwandel in der Landwirtschaft, Vereinfachung der Nutzung, im Anschluss an kleine Waldflächen und Wasserschutzgebiet
östlich Mooschwaige	Strukturwandel in der Landwirtschaft
westlich Haunshofen	Strukturwandel in der Landwirtschaft, im Anschluss an Wald

Tab. 5 zeigt eine Übersicht zu den Ausschlussflächen für die Aufforstung

Lage und Ortsbezeichnung	Begründung für die Ausweisung
Grünbachtal	Schutz hochwertiger Biotop nach Art. 13d und eines Wiesenbrüterlebensraums
Naturschutzgebiet Hardt	Schutz wertvoller Biotop

7.10 Naturschutz und Landschaftspflege

7.10.1 Allgemeines Leitbild und Zielvorstellungen

Den Belangen von Natur und Landschaft kommt in der Region ein besonderes Gewicht zu, da die Region durch ihre morphologische Vielfalt und reiche Ausstattung mit ökologisch wertvollen Gebieten zu den erhaltenswertesten Europas gehört und im Landesentwicklungsprogramm (Kap. I 2.3) vollständig als landschaftliches Vorbehaltgebiet ausgewiesen ist. Dies kommt in den allgemeinen Zielen (vgl. S.11 AI) ebenso zum Ausdruck wie in den fachlichen Zielen (vgl. S. 19 BI). Nachstehend sind die Ausschnitte zitiert, die auf das Gemeindegebiet besonders zutreffen:

- „Die Landschaft der Region soll in ihrer Schönheit und Bedeutung als Lebensraum unter Berücksichtigung der Belange der einheimischen Bevölkerung, der bäuerlich geprägten Landwirtschaft und des Erholungswertes der Region geschützt und gepflegt werde. (AI)
- In der Region Oberland soll dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen besondere Bedeutung beigemessen werden. (AI)“

Diese allgemeinen Ziele wurden durch zahlreiche fachliche Ziele ergänzt, die in großem Umfang auf das Gemeindegebiet anzuwenden sind.

- „Die Region Oberland ist als Lebensraum der Bevölkerung sowie als ökologischer Ausgleichsraum und als Erholungsraum zu erhalten. Die Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser sind zu schützen, ihre Regenerationsfähigkeit ist zu bewahren. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist in den verschiedenen Landschaftsräumen durch eine pflegliche und angemessene Landnutzung zu erhalten.
- Das charakteristische, abwechslungsreiche Landschaftsbild der Region soll erhalten bleiben. Die Durchmischung von intensiv genutzten Flächen und ökologischen Ausgleichsflächen soll gewährleistet bleiben (...).
- Überbeanspruchung von Natur und Landschaft sollen vermieden werden. Bereits aufgetretene Schäden sollen, soweit möglich, beseitigt oder durch Pflege – bzw. Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.“

Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, dazu beizutragen, dass die fachlichen Ziele zur Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft umgesetzt werden können.

Zu den fachlichen Zielen des Regionalplans, die in Wielenbach zu beachten sind, gehören folgende Ausführungen:

„Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt weitgehend erhalten werden. Zu diesem Zweck sollen die schutzwürdigen Biotopflächen gesichert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass wesentliche Nutzungsänderungen vermieden werden. Insbesondere gilt dies für folgende Biotope:

- strukturbildende Landschaftselemente wie Baumgruppen, Alleen, Einzelbäume, Hecken und naturnahe Waldbestände,
- Trockenbiotope wie alpine Fels- und Schotterfluren, Latschenfelder, Kalkmagerassen und Buckelwiesen,
- Feuchtbiotope wie Moorwiesen, Nieder-, Übergangs- und Hochmoore mit Verlandungsgesellschaften, Tümpel, Weiher und Quellfluren und
- naturnahe und natürliche Gewässer, die darüber hinaus so gestaltet werden sollen, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt und in der gewachsenen Kulturlandschaft erfüllen können.

Trockenbiotope

Auf eine Weiterführung der traditionellen Wirtschaftsformen soll zur Erhaltung und Pflege der noch intakten Buckelwiesen um Mittenwald und die Kalkmagerasenvorkommen auf den Jungmoränenkuppen und an den Steilhängen im voralpinen Hügelland hingewirkt werden.

Feuchtflächen

Die Feuchtflächen in der Region sollen erhalten, regeneriert und ggf. zum Ausgleich neu geschaffen werden. Neue Entwässerungen und andere Störungen im ökologischen Gleichgewicht sollen vermieden werden. Es soll darauf hingewirkt werden, Streuwiesen, soweit möglich, in traditioneller Form weiterzuführen, ggf. sich selbst zu überlassen. Es soll darauf hingewirkt werden, Düngungen und Intensivnutzungen zu unterlassen.

Gewässer und Uferbereiche

Sauberes Wasser und eine intakte Ufervegetation sind an allen Gewässern in der Region anzustreben. Wassernutzungen, die Gewässergüte oder Begleitvegetation beeinträchtigen, sollen möglichst eingeschränkt werden. Bereits bestehende Schäden sollen durch Beseitigung der Ursachen und durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen saniert werden. Um diese Zielsetzungen umzusetzen, muss zum einen für die Einzelbiotope eine detaillierte Vorgabe erarbeitet werden und darüber hinaus auf einen Biotopverbund hingewirkt werden, um zu verhindern, dass diese Lebensräume und Arten durch ein isolierteres Vorkommen nicht überdauern können.“

7.10.2 Konkretes Leitbild und Maßnahmen

Biotopverbund

Um die Vorgaben aus dem Regionalplan umzusetzen, muss zunächst eine Leitvorstellung dazu entwickelt werden, welche Möglichkeiten bestehen, die vorhandenen wertvollen Lebensräume miteinander zu verbinden.

Wie in der nachstehenden Abbildung dargestellt, bilden zunächst die naturnahen Gewässer und die Ammer das „Rückgrat“ des Biotopverbundes für Feuchtlebensräume. Bei den Magerstandorten kann eine Vernetzung verschiedener Magerstandorte an den steilen Seiten der Drumlinhügel und des tief eingeschnittenen Grünbachtals über die Bahnlinie erreicht werden.

Bei der Darstellung des Biotopverbundes wurden auch die Landschaftspläne von Tutzing und Weilheim berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Biotopachsen über die Gemeindegrenze hinaus weitergeführt werden bzw. werden können. Zusätzliche Hinweise hierfür sind in Form von Textblöcken im Plan dargestellt.

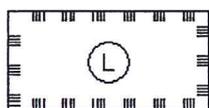
Zur Umsetzung des Biotopverbundes sollen die Ausweisungen (vgl. Kapitel Landwirtschaft) von Landschaftspflegebereichen beitragen, die den Abschluss von Vertragsnaturschutz vorbereiten sollen.

Die Konzeption für einen Biotopverbund ist im Landschaftsplan enthalten.

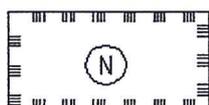
Schutzgebiete

Wie bei der Bestandsaufnahme bereits beschrieben, besitzt die Gemeinde Wielenbach bereits einen großen Anteil an Flächen, die durch Ausweisung geschützt sind.

Die nachstehenden Schutzgebiete sind im Landschaftsplan wie folgt gekennzeichnet.

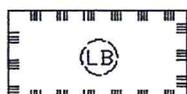


Vorhandenes Landschaftsschutzgebiet nach Art. 10 BayNatSchG



Vorhandenes Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG

Über diese bestehenden Schutzgebiete werden weitere Bereiche für einen Schutz vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um ehemalige Altwasserarme der Ammer, die als flächenhafter Landschaftsbestandteil geschützt werden sollen. Die Darstellung im Landschaftsplan erfolgt durch folgendes Symbol:



Gepanter Landschaftsbestandteil und Grünbestand nach Art. 12 BayNatSchG

Das Schutzziel ist nicht nur, diese Bereiche zu erhalten, sondern vielmehr durch eine Pflege- und Entwicklungsplanung eine Renaturierung zu erreichen. Dies ist u.a. durch Einleitung von Wasser aus dem Moosgraben denkbar.

Arten- und Biotopschutz

Die Ergebnisse aus den Überlegungen zum Biotopverbund und den Schutzgebieten wird mit den Angaben aus der Biotopkartierung zusammenfassend dargestellt.

Ziel ist es

- dem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, sich rasch einen Überblick zu verschaffen und so zu erreichen, dass Belange des Natur- und Artenschutzes in die Abwägung mit einbezogen werden.
- den Landwirten und Grundstückseigentümern die verstreut vorliegenden Daten verständlich und rasch auffindbar zusammenzustellen, um eine Berücksichtigung, Rücksichtnahme, aber auch Stolz gegenüber den wertvollen Lebensräumen anzuregen.
- den Fachbehörden, die Zusammenschau der fachlichen Ziele aus Biotopkartierung, Biotopverbundplanung, Arten- und Biotopschutzprogramm und Landschaftsplan zu erleichtern.

Die Aufbereitung, die in einem eigenen Band dem Landschaftsplan beigelegt wird, ist nachstehend beschrieben.

Sie enthalten über die verkürzte Beschreibung der Biotopkartierung hinaus Angaben zum Handlungsbedarf aus naturschutzfachlicher Sicht. In zwei weiteren Spalten wurden Hinweise aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (Spalte „Bedeutung für den Artenschutz“) sowie der daraus entwickelten Verbundplanung (Spalte „Rolle im Verbund“) angefügt.

In der Spalte „Bedeutung für den Artenschutz“ sind Hinweise auf Eintragungen im ABSP, wie punktuelle Vorkommen oder Fundorte bzw. flächige Lebensräume enthalten.

In der Spalte „Rolle im Verbund“ wird die überwiegende Zuordnung zum Trocken-/Mager- bzw. Feuchtverbund sowie der jeweilige Stellenwert angegeben. Die Abfolge reicht hierbei

- von inselartigen Vorkommen
- Trittsteinbiotopen
- mit Bedeutung im Verbund
- mit großer Bedeutung im Verbund
- mit sehr großer Bedeutung im Verbund (Beispiel siehe Abbildung folgende Seite).

Die amtlich kartierten Biotope sind im Landschaftsplan mit schrägen Schraffuren abgegrenzt. Die Kästen heben die Biotopnummern hervor.



Wertvolle Biotope (lt. amtlicher Biotopkartierung)



Wertvolle Biotope mit geschützten Teilflächen nach Art. 6d (13d) BayNatSchG

(Die geschützten Biotope sind im Plan noch mit 6d gekennzeichnet. Nach Novellierung des Naturschutzgesetzes wird die Bezeichnung in 13d geändert.)

Ein Beispiel zeigt die standardisierte Beschreibung der Biotope

Josephsweiher südöstlich von Wilzhofen	
Biotop-Nummer	8132-140
Größe des Biotops (ha)	2,5 (3 Einzelflächen)
Biotoptypenanteile (%)	Röhricht (40), Flachmoor, Streuwiese (30); Nasswiese (27), Feuchtgebüsch (3)
Wertbestimmende Merkmale	wertvoll. Biotopkomplex; hohe Strukturvielfalt; Gesellschaftsschutz
Kurzcharakteristik	Verlandungszone des Josephsweihers, zahlreiche Arten der Roten Liste (Tiere und Pflanzen) Brut- und Nahrungshabitat für div. Wasservögel, Amphibien und Libellen
Schutzstatus	Teilfläche nach Art. 13d; (Wiese, Hang: Abbrandverbot nach NatEG)
Pflegehinweise/Biotopprägende Nutzung	Teilflächen ohne Nutzung, biotopprägende Nutzung/Pflege fortsetzen,
Bedeutung für den Artenschutz (ABSP)	Amphibien, Insekten, Pflanzen, Vögel
Rolle im Verbund	Feuchtlebensraum, Verbund der Feuchtlebensräume über Gräben
Handlungsbedarf	Eutrophierung im Rahmen der Teichwirtschaft vermeiden

Abb. 23: Beschreibung von Biotopen

Vorsorge im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

In Deutschland ist zum 1.1.1998 ein neues Baugesetzbuch in Kraft getreten. Eine der Neuerungen besteht darin, dass die Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz in das Baugesetzbuch integriert wird. In Bayern soll ab dem 31.12.2000 die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung angewandt werden, d.h. es wird dann im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sein, ob für die Eingriffe in den Naturhaushalt durch neue Bauflächen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen hierfür drei Modelle:

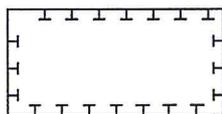
- ein Ausgleich im Baugebiet selbst z.B. durch einen breiten grünen Ortsrand,
- eine Kompensation auf einer anderen Fläche z.B. die Umwandlung einer intensiv genutzten Wiese in Wald oder in eine Magerwiese,
- die Durchführung und „Buchung“ von naturverbessernden Maßnahmen auf einem sogenannten „Ökokonto“, von dem bei Realisierung der Bebauung zeitlich versetzt abgebucht werden kann.

Daher wurde für die Flächen, bei denen in absehbarer Zeit eine Bebauung vorgesehen ist, eine Abschätzung der Flächen für die Kompensation vorgenommen.

Als Grundlage hierzu dient der vorläufige Entwurf eines Leitfadens des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN. Allerdings können sich die angegebenen Richtwerte auch noch etwas ändern.

Die nachstehenden Tabellen enthalten dazu die Einschätzungen entsprechend der jeweiligen Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes und der Landschaft, den erwarteten Kompensationsbedarf und eine Empfehlung für das anzuwendende Kompensationsmodell (z.B. Ökokonto oder zwei geteilter Bebauungsplan) und eine Empfehlung für die mögliche Kompensation im Einzelfall.

Im Landschaftsplan werden solche Bereiche abgegrenzt, die für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, bevorzugt herangezogen werden sollen. Sie sind im Landschaftsplan wie folgt gekennzeichnet:



Fläche für Ersatzmaßnahmen